

Stefan Hodel
Fuchsloch 12
6317 Oberwil

Pircher Manfred
Lotenbach 7
6318 Walchwil

Parlamentarischer Vorstoss GGR	
Eingang	1.10.04
Abgabe an Stadtrat	1.10.04
Abgabe an Dept.	1.10.04
Bekanntgabe im GGR	16.11.04
GK Nr.	

Stadtkanzlei
Postfach 1258
6301 Zug

Zug, den 29.09.2004

Interpellation Zunfthaus Kreuz, Oberwil

Das Zunfthaus Kreuz befand sich bis zum Jahre 2003 im Besitz der Stadt Zug. Die Stadt wollte das Haus verkaufen, gleichzeitig jedoch dafür besorgt sein, dass Oberwil den Gastwirtschaftsbetrieb nicht verliert. Deshalb wurde das Gebäude zum Verkauf ausgeschrieben. Sieben Interessenten waren bereit, das Gebäude zu übernehmen. Einer der Interessenten zog sich später zurück, ein weiterer verlangte eine Umzonung. Unter den verbliebenen fünf Interessenten wurde die Gastro AG Oberwil ausgewählt. An der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2003 wurde der Baurechtsvertrag zwischen der Gastro AG und der Stadt Zug genehmigt.

Die Gastro AG erhielt die Liegenschaft im Baurecht unter der Bedingung, eine öffentliche Gastwirtschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen beizubehalten, zu erstellen oder zu ändern.

Gemäss Baurechtsvertrag muss der Gastwirtschaftsbetrieb bis spätestens 1. Januar 2005 aufgenommen sein, sonst tritt der vorzeitige Heimfall des Baurechts ein.

Bis heute wurden am Zunfthaus Kreuz keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Wir vermuten, dass die Aktiengesellschaft nicht in der Lage ist, den Betrieb bereits in drei Monaten aufzunehmen. Das leer stehende, ungenutzte Zunfthaus Kreuz ist keine Zierde für Oberwil. Wir befürchten, dass das stattliche Haus am See noch während Monaten oder gar Jahren leer stehen wird.

Wir bitten deshalb den Stadtrat, uns die folgenden Fragen mündlich zu beantworten:

1. Ist die Gastro AG Oberwil in der Lage, den Betrieb der Gastwirtschaft fristgerecht aufzunehmen?
2. Wenn dies nicht der Fall sein sollte: Wird das Haus somit wieder in den Besitz der Stadt kommen?
3. Ist die Stadt mit den damals nicht berücksichtigten Interessenten in Kontakt? Kann allenfalls mit einem der anderen fünf Interessenten ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden?
4. Wenn die Stadt das Haus wieder übernimmt, wird sie dann dafür besorgt sein, das leer stehende Haus mit der Wirtewohnung zumindest einer Zwischennutzung zuzuführen?

Wir danken dem Stadtrat für die baldige Beantwortung dieser Fragen.



Stefan Hodel



Pircher Manfred